

**1. Änderungssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rheine
vom _____**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen**
- § 2 Höhe der Gebühr**
- § 3 Gebührenfreiheit**
- § 4 Auslagenersatz**
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen**
- § 6 Gebührenschuldner(in)**
- § 7 Fälligkeit**
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**
- § 9 Beitreibung**
- § 10 Inkrafttreten**

Anlage: Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarife)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 03. November 2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen erhebt die Stadt Rheine Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.

(2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung kann die Stadt Rheine auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Gebührensschuldner(in)

- (1) Gebührensschuldner(in) ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der/dem Gebührenschuldner(in) eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die/Der Gebührenschuldner(in) hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

**ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
DER STADT RHEINE
GEBÜHRENTARIFE**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN-A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) bei größerem Format als DIN-A4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene <u>15 Minuten</u>	9,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT RHEINE GEBÜHRENTARIFE		
Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken und Müllsiegelmarken	5,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,35
11	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN-A4	7,50
	b) DIN-A3	8,50
	c) DIN-A2	10,50
	d) DIN-A1	12,50
	e) DIN-A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT RHEINE GEBÜHRENTARIFE		
Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
18	Verkehrsrechtliche Anordnungen auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt):	
	a) Geh- und Radwegsperrung	
	aa) bis 1 Monat	
	bb) jeder weitere angefangene Monat	30,00
	cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen	10,00
	dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahmen, pro weitere Straße	20,00
		5,00
	b) Fahrbahnsperrung	
	aa) bis 1 Monat	
	bb) jeder weitere angefangene Monat	50,00
	cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen	10,00
	dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahme, pro weitere Straße	20,00
		10,00
	c) Zuschlag für Mehraufwand	
	aa) Prüfung Umleitungspläne	
	bb) Eilzuschlag bei Antrag < 5 WT	20,00
	cc) Ortstermin oder Besprechung, pro Termin (ausgenommen Tagesbaustellen)	30,00 40,00
	dd) selbst erstellte Verkehrszeichenpläne	150,00
	d) Daueranordnung für Geh- und Radwege (Jahresgenehmigung)	200,00